

2.3 Auswahlverfahren

2.3.1 Auswahl der Bewerber

In den sog. NC-Studiengängen werden mehr Bewerber erwartet als Studienplätze verfügbar sind. Aus diesem Grund sind Zulassungsbeschränkungen notwendig; d.h. Studienbewerber können nur bis zu einer bestimmten Zahl zugelassen werden.

Zunächst erhalten die Bewerber einen Studienplatz, die bereits in einem früheren Vergabeverfahren zugelassen waren, aber das Studium wegen Erfüllung einer Dienstpflicht nicht aufnehmen konnten (sog. Vorwegzulasser). Von den verbleibenden Studienplätzen werden folgende Quoten abgezogen:

- 2 v.H. für Fälle außergewöhnlicher, insbesondere sozialer Härte
- 4 v.H. für Bewerber, die bereits ein Studium abgeschlossen haben
- 5 v.H. für die Zulassung von Ausländern und Staatenlosen, die nicht den Deutschen gleichgestellt sind
- 5 v.H. für besonders qualifizierte Berufstätige, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen
- 4 v.H. für Bewerber, die parallel zum Studium eine Berufsausbildung absolvieren (Verbundstudium).

Für die übrigen Studienplätze, deren Zahl sich ggf. durch nicht in Anspruch genommene Plätze aus den genannten Quoten erhöht, werden die Bewerber wie folgt ausgewählt:

- 40 % Qualifikationsquote = Auswahl nach Durchschnittsnote;
- 10 % Wartezeitquote = Auswahl nach Wartezeit;
- 50% Hochschulauswahlquote.

Als Kriterien für die Hochschulauswahlquote kann die Hochschule festlegen:

- 1 die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- 2 das Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Testverfahrens,
- 3 das Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerbern,
- 4 eine studiengangsspezifische Berufsausbildung oder berufspraktische Tätigkeit
- 5 die Verbindung der Kriterien nach den Nummern 1 bis 4.

Die Hochschulleitung bestimmt, welche der vorgenannten Auswahlkriterien angewendet werden und regelt die Ausgestaltung des Verfahrens. Im Rahmen der Auswahlkriterien nach den Ziffern 2

bis 5 ist gleichrangig das Auswahlkriterium nach Ziffer 1 (Durchschnittsnote) zu berücksichtigen.

Soweit Studienplätze nach der Durchschnittsnote vergeben werden, wird eine Sonderquote für die Bewerber gebildet, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer Fachoberschule erworben haben. Der Anteil der Sonderquote an den Studienplätzen entspricht dem Anteil der Bewerber mit einer an einer Fachoberschule erworbenen Hochschulzugangsberechtigung an der Gesamtzahl der deutschen oder Deutschen gleichgestellten Bewerber in dem betreffenden Studiengang. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU) sind zulassungsrechtlich Deutschen gleichgestellt. Auch Ausländer und Staatenlose, die nicht EU-Staatsangehörige sind, aber eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben sind im Vergabeverfahren den Deutschen gleichgestellt. Die übrigen Ausländer und Staatenlosen (EU-Staatsangehörige ausgenommen) werden nur nach der Qualifikation ausgewählt.

Bei der Auswahl nach Wartezeit wird der Rang der Bewerber durch die Zahl der Halbjahre bestimmt, die seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verstrichen sind. Zeiten eines Studiums an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden bei der Wartezeit nicht berücksichtigt.

Möglich ist auch eine Verbesserung der Wartezeit, und zwar wird die Zahl der Halbjahre erhöht um

- eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um zwei Halbjahre, wenn der Bewerber **vor** dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und vor dem 16.07.2007 eine Berufsausbildung (außerhalb der Hochschule) abgeschlossen hat oder wegen **Ableistung eines Dienstes** daran gehindert war, einen solchen Abschluss zu erlangen (vier Halbjahre, wenn der Bewerber die HZB vor dem 16.01.2002 erworben hat). Eine Berufsausbildung vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium oder an einem Institut zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg) erworben hat.